



Verfassung

der

Gemeinde Thusis

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde	<u>Art. 1</u> Die Gemeinde Thusis ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft der auf ihrem Gebiet wohnenden Personen eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Die Bürgergemeinde, die evangelische und katholische Kirchgemeinde ordnen als selbständige Gemeinden ihre Angelegenheiten durch eigene Erlasse.
Autonomie und Aufgaben	<u>Art. 2</u> Der Gemeinde steht im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes die Gesetzgebung und Selbstverwaltung zu. Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit aus über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen. Die Gemeinde stellt sich in den Dienst der Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls. Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Verordnungen.
Stimmfähigkeit	<u>Art. 3</u> ²⁾ Stimmfähig sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
Stimmberechtigung	<u>Art. 4</u> ⁵⁾ Stimmberechtigt sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürgerin oder Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnhaft sind.
Wählbarkeit	<u>Art. 5</u> ⁵⁾ Alle Stimmberechtigten sind in eine Gemeindebehörde wählbar, wenn ihnen diese Fähigkeit nicht durch Strafurteil entzogen ist. Es besteht kein Amtszwang.
Unvereinbarkeit	<u>Art. 6</u> ⁵⁾ Die Mitarbeitenden und Lehrpersonen der Gemeinde können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

²⁾ Teilrevision vom 1. April 1990

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

Ausschluss	<u>Art. 7</u> In die gleiche Gemeindebehörde oder Kommission sind nicht zugleich wählbar: a) Ehegatten b) Verwandte und Verschwägte in gerader Linie c) Verwandte und Verschwägte in der 1. Seitenlinie bis zum 3. Grad
Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl	<u>Art. 8</u> ³⁾ Sind Ehegatten, Verwandte und Verschwägte im Sinne von Art. 7 gleichzeitig gewählt, so gilt folgende Reihenfolge für die endgültige Wahl: a) Der Gemeindeammann ist vor den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gewählt. b) Von den Mitgliedern einer Behörde (Art. 24) ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein bisheriges Behördemitglied vor einem neuen Kandidaten gewählt; unter neuen Kandidaten mit gleichviel Stimmen entscheidet das Los.
Ausstand	<u>Art. 9</u> Ein Mitglied einer Behörde, einer Kommission oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen in Ausstand zu treten, wenn über Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, an denen es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten nach Art. 7 ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, der er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten nach Art. 7 angehört, in Ausstand zu treten. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde bei Ausstand des Betroffenen.
Amtsdauer	<u>Art. 10</u> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt 3 Jahre.
Zeitpunkt der Wahlen	<u>Art. 11</u> Die Wahlen der Gemeindebehörden beginnen jeweils mit dem Monat November.

³⁾ Teilrevision vom 2. Juni 1991

Amtsantritt	<u>Art. 12</u> Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des darauf folgenden Jahres.
Ersatz- wahlen	<u>Art. 13</u> ⁵⁾ Scheiden Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist innert drei Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsperiode im Zeitpunkt des Ausscheidens 12 Monate übersteigt.
Petitions- recht	<u>Art. 14</u> ⁵⁾ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindewohnerin und jeder Gemeindewohner kann schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten. Die Petition wird von der Gemeindebehörde innerhalb von sechs Monaten behandelt und beantwortet.
Auskunfts- recht	<u>Art. 15</u> ⁵⁾ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder jede stimmberechtigte Teilnehmerin einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeinderat Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.
Motions- recht	<u>Art. 16</u> ⁵⁾ Jeder oder jede Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Die Motion ist spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat einzureichen. Der Motionär oder die Motionärin oder eine mitunterzeichnende Person begründet die Motion an der Gemeindeversammlung. Der Vorsitzende nimmt dazu im Namen des Gemeinderates Stellung. Die Versammlung entscheidet über die Annahme der Motion in der Regel direkt. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat den Entscheid auf die nächste Gemeindeversammlung verschieben.

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

Wird eine Motion angenommen, ist ein entsprechender Vorschlag spätestens nach einem Jahr vom Gemeinderat zu unterbreiten.

Initiativrecht	<u>Art. 17</u> Das Initiativrecht ist gewährleistet. 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können durch schriftliche Eingabe an den Gemeinderat in allen Gemeindeangelegenheiten allgemeine Anregungen oder ausgearbeitete Entwürfe einreichen. Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeinderat anzumelden und innert 2 Monaten seit Anmeldung einzureichen. Bei Initiativen, deren Sachentscheid in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder des Schulrates fällt, unterbleibt eine Gemeindeabstimmung, wenn das zuständige Organ dem Begehren entspricht. Im übrigen ist der Gemeinderat verpflichtet, die Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.
Referendumsrecht a) allgemeines	<u>Art. 18</u> Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 31 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 100 Stimmberechtigte oder der Gemeinderat dagegen innert 20 Tagen (Art. 36 lit. m) das Referendum ergreifen.
b) Finanzreferendum	<u>Art. 19</u> Beschlüsse des Gemeinderates nach Art. 36 lit. k sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn 100 Stimmberechtigte dagegen innert 20 Tagen das Finanzreferendum ergreifen. Der Gemeinderat hat diese Beschlüsse durch Anschlag und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
Nachtragskredit	<u>Art. 19 bis</u> ⁵⁾ Fehlt ein Budgetkredit oder reicht dieser nicht aus und soll die Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, so ist ein Nachtragskredit erforderlich. Darüber entscheidet grundsätzlich die Gemeindeversammlung, in dringenden Fällen bis 75'000 Franken die Geschäftsprüfungskommission.

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, kantonalem Recht, Gesetz, Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;
- d) wenn durch Aufschieben einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.

Verantwortlichkeit	<u>Art. 20</u> ⁵⁾ Sämtliche Behörden, Mitarbeitenden, Aushilfen und Lehrpersonen der Gemeinde sind für den Schaden haftbar, den sie in ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten absichtlich oder grobfahrlässig zufügen. Die Haftbarkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
Protokoll	<u>Art. 21</u> Alle Wahlen, Abstimmungen, Verhandlungen und Beschlüsse in der Gemeinde, in den Behörden und Kommissionen sind zu protokollieren. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Protokollauszüge zu verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Ob ein solches vorliegt, entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission.
Publikation	<u>Art. 22</u> Alle Bekanntmachungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Der Gemeinderat bezeichnet das Publikationsorgan.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde	<u>Art. 23</u> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde b) die Gemeindeversammlung c) der Gemeinderat d) der Schulrat e) die Baubehörde f) die Geschäftsprüfungskommission
---------------------	--

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

A. Die Urnengemeinde

Wahl- befugnisse	<u>Art. 24</u> ⁵⁾ Die Urnengemeinde wählt: a) den Gemeindeammann; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Mitglieder des Schulrates; d) die Mitglieder der Baubehörde; e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
Entschei- dungsbe- fugnisse	<u>Art. 25</u> ⁵⁾ Die Urnengemeinde entscheidet über: a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und Verordnungen; b) neue einmalige Ausgaben von mehr als 750'000 Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75'000 Franken; c) bei Ergreifung des Referendums nach Art. 18 und 31: neue einmalige Ausgaben von 300'001 bis 750'000 Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von 30'001 bis 75'000 Franken; d) den Ankauf, den Verkauf und die Verpfändung von Grundstücken sowie die Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen; vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde; e) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; f) den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Zweckverbänden; g) die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.
Verfahren	<u>Art. 26</u> ⁵⁾ Der Urnenabstimmung zu unterbreitende Geschäfte sind mit allen wesentlichen Unterlagen vom Zeitpunkt der Ansetzung der Urnenabstimmung an auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen. Der Urnenabstimmung zu unterbreitende Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, Anträge sowie allfällige Botschaften sind den Stimmberechtigten spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungstermin zuzustellen. Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das Nähere.

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

B. Die Gemeindeversammlung

Im allgemeinen	<u>Art. 27</u> Die Gemeindeversammlung der Stimmberechtigten wird auf Beschluss des Gemeinderates oder vom Gemeindeammann so oft wie nötig einberufen. Der Gemeindeammann führt den Vorsitz, der Gemeindeganzlist oder sein Stellvertreter das Protokoll. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden das geheime Verfahren verlangt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.
Einberufung	<u>Art. 28</u> ⁵⁾ Die Gemeindeversammlung wird 20 Tage vor Durchführung mit Angabe der Traktanden einberufen.
Wahlbefugnisse	<u>Art. 29</u> Die Gemeindeversammlung wählt ihre Stimmenzähler. Ihr obliegen zudem die Wahlen, die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht von der Gemeindeversammlung vorzunehmen sind.
Endgültige Entscheidungsbe-fugnisse	<u>Art. 30</u> ⁵⁾ Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über: a) die Genehmigung des Voranschlages. Vorbehalten bleiben besondere Kreditvorlagen, wenn die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums gem. Art. 31 erreicht werden. b) die Festsetzung des Steuerfusses; c) die Genehmigung der Jahresrechnung; d) bei Ergreifung des Referendums nach Art. 19 und 36: neue einmalige Ausgaben von 75'001 bis 150'000 Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von 8'001 bis 15'000 Franken; e) neue einmalige Ausgaben von 150'001 bis 300'000 Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von 15'001 bis 30'000 Franken.
Referendums-pflichtige Ent-scheidungs-befugnisse	<u>Art. 31</u> ⁵⁾ Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 18 über: a) neue einmalige Ausgaben von 300'001 bis 750'000 Franken sowie neue wiederkehrende Ausgaben von 30'001 bis 75'000 Franken, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind;

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

- b) den Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Grundstücken sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gem. lit. a.

Vorberatungsbefugnisse	<u>Art. 32</u> Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden. Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates vollständig ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert Jahresfrist trotzdem der Urnengemeinde unterbreiten. Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen zur Vorlage des Gemeinderates, so kann dieser nebst der von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Vorlage auch seine unveränderte Vorlage der Urnengemeinde unterbreiten. In diesem Fall wird über beide Vorlagen an der Urne abgestimmt.
------------------------	--

C. Der Gemeinderat

Zusammensetzung	<u>Art. 33</u> ⁵⁾ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem, dem Vizegemeindeammann und fünf weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst; er wählt den Vizegemeindeammann. Der Gemeindeganzlist bzw. die Gemeindeganzlistin oder die Stellvertretenden nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Der Gemeindeammann beruft den Gemeinderat so oft wie nötig ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Gemeindeammann eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
-----------------	--

Beschlussfähigkeit	<u>Art. 34</u> ⁵⁾ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeindeammann, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.
--------------------	--

Befugnisse im allgemeinen	<u>Art. 35</u> Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder
---------------------------	--

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

sonstige Gemeindeerlasse einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die Gemeinde gegen aussen und vor Gericht.

Der Gemeindeammann oder der Vizegemeindeammann besitzen zusammen mit dem Gemeindeganzlisten oder mit dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift.

Befugnisse
im beson-
deren

Art. 36 ⁵⁾

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) Erlass und Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht allgemein verbindlich sind, der Geschäftsordnung für sich selbst und von Dienstreglementen für das Gemeindepersonal;
- c) die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung;
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;
- f) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
- g) die Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- h) die Genehmigung von Bauprojekten und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen;
- i) die Erledigung von Kompetenz-Konflikten zwischen Gemeindeorganen;
- j) die Bewilligung im Budget nicht vorgesehener, einmaliger Ausgaben bis 75'000 Franken und wiederkehrender Ausgaben bis 8'000 Franken;
- k) unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 19: die Bewilligung einmaliger, im Budget nicht vorgesehener Ausgaben von 75'001 bis 150'000 Franken sowie wiederkehrender Ausgaben von 8'001 bis 15'000 Franken;
- l) Ankauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken sowie Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss lit. j und k;
- m) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 31;
- n) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden, wenn dieses Recht der Gemeinde zusteht;
- o) die Schaffung, Aufhebung und Bewertung von Stellen, von Lehrerstellen auf Antrag des Schulrates.

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

Spezialkommissionen	<u>Art. 37</u> ⁵⁾ Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte kann der Gemeinderat von Fall zu Fall Kommissionen einsetzen. Er legt deren Arbeitsgebiet und Kompetenzen fest.
Wahlbefugnisse	<u>Art. 38</u> ⁵⁾ Der Gemeinderat wählt: a) Mitglieder der ständigen Kommissionen b) Delegierte in öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zweckverbände c) das Gemeindepersonal
Departemente	<u>Art. 39</u> ¹⁾ Die Verwaltungsaufgaben werden auf sieben Departemente verteilt und in einer besonderen gemeinderätlichen Verordnung umschrieben. Die Departementszuteilung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen im Gemeinderat.
Geschäftsführung	<u>Art. 40</u> ¹⁾ Die Gemeinderatsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte und Aufgaben zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeinderat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeinderat dem Fachvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen oder übertragen.
Gemeindeammann	<u>Art. 41</u> ¹⁾ Der Gemeindeammann vertritt die Gemeinde im Innern und nach aussen. Er leitet die Geschäfte des Gemeinderates und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Gemeindeammann leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates. Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindeammann in dringenden Fällen alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Er hat darüber den Gemeinderat sofort zu unterrichten. Dem Gemeindeamman steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben untergeordneter Art jährlich ein Betrag bis 2'000 Franken zur Verfügung.

¹⁾ Teilrevision vom 5. März 1989

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

D. Der Schulrat

Zusammen- setzung	<u>Art. 42</u> ⁵⁾ Der Schulrat besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departementes Bildung des Gemeinderates und vier weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst; er wählt das Präsidium aus seiner Mitte und weist den Mitgliedern die einzelnen Fächer zu. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Schulverbänden sowie in Verträgen mit anderen Gemeinden.
Aufgaben und Befugnisse	<u>Art. 43</u> ⁵⁾ Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten nach den Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere: a) Antrag an den Gemeinderat für die Schaffung, Bewertung und Aufhebung von Lehrerstellen; b) Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen; c) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes; d) Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen; e) Vorbereitung des eigenen Voranschlages zu Händen des Gemeinderates; f) Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmaterials; g) Beaufsichtigung der Kindergärten.

E. Die Baubehörde

Zusammen- setzung	<u>Art. 44</u> ⁵⁾ Die Baubehörde besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des zuständigen Departementes des Gemeinderates und vier weiteren Mitgliedern. Die Baubehörde konstituiert sich selbst; sie wählt das Präsidium aus ihrer Mitte. Die Baubehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Aufgaben	<u>Art. 45</u> ⁵⁾ Die Baubehörde vollzieht die Gemeindebaugesetzgebung.

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

F. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	<u>Art. 46</u> ⁵⁾ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig einer anderen Gemeindebehörde angehören dürfen. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst, sie wählt das Präsidium aus ihrer Mitte. Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Aufgaben	<u>Art. 47</u> ⁵⁾ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der Verwaltung und der Behörden, die Führung der verschiedenen Kassen und Fonds sowie das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie wacht darüber, dass Voranschlag und Finanzkompetenz aller Organe eingehalten werden. Sie bewilligt Nachtragskredite im Sinne von Art. 19 bis. Sie kann in Protokolle, Bücher und Belege einsehen. Die Geschäftsprüfungskommission wird bei der Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle unterstützt, welche in Absprache mit dem Gemeinderat bestimmt wird.
Geschäftsbericht	<u>Art. 48</u> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich nach Abschluss der Gemeinderechnung schriftlich Bericht an die Gemeindeversammlung über die von ihr vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung. Sie kann das Prüfungsergebnis zusammen mit dem Gemeinderat besprechen.

III. Das Gemeindevermögen

Arten des Gemeindevermögens	<u>Art. 49</u> ¹⁾ Das Gemeindevermögen besteht: a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist. (Art. 664 ZGB und Art. 148 und 149 EG zum ZGB);
-----------------------------	--

¹⁾ Teilrevision vom 5. März 1989

⁵⁾ Teilrevision vom 24. August 2003

- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Verwaltungsgebäude, Schulhäusern, Anlagen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität sowie zur Beseitigung von Abwässern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Sportanlagen, Einrichtungen für Militär und Zivilschutz usw.;
- c) gestrichen;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Barschaften, Forderungen, Kapitalanlagen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten werden und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Verwaltung	<u>Art. 50</u> Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat es zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf einer gesunden Grundlage zu halten.
Steuern und Abgaben	<u>Art. 51</u> Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes Vorzugslasten und Gebühren. Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und der planmässigen Tilgung der Schulden nicht aus, werden Steuern gemäss besonderem Gesetz erhoben. Der Einzug einer allfälligen Kurtaxe kann dem Verkehrsverein übertragen werden.
Fonds und Stiftungen	<u>Art. 52</u> Die Gemeinde hat die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen gesondert zu verwalten und zweckentsprechend zu verwenden.

IV. Die Bürgergemeinde

Rechte	<u>Art. 53</u> Die Rechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
--------	---

V. Die Kirchgemeinden

Rechte	<u>Art. 54</u> Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinden verwalten ihre Vermögen selbständig.
--------	--

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision	<u>Art. 55</u> Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.
Aufhebung widersprechenden Rechtes	<u>Art. 56</u> Diese Verfassung ersetzt jene vom 24. September 1973.
Inkrafttreten und Neuwahlen	<u>Art. 57</u> Diese Verfassung tritt auf den 1. August 1985 in Kraft. Nach ihrer Annahme erfolgen die Wahlen für die Gemeindebehörden turnusgemäss im November 1985.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 9. Juni 1985.

Der Gemeindeammann: sig. Dr. Marx Heinz
 Der Gemeindeganzlist : sig. Erich Meuli

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit Protokoll Nr. 1612 vom 24.06.1985.